

Spanierteich und Ratsteich:

Am Spanierteich ist auf Schutzzonenschilder zu achten.

Der Spanierteich ist außerdem nur von „Richtung Gauerstadt“ aus anzufahren und nicht aus „Rodacher Richtung“ durch den Wald.

Der Ratsteich darf nur von Jahreskarteninhaber in der Zeit von 7:00 bis 21:30 Uhr beangelt werden.

Graskarpfen sind schonend zurückzusetzen.

Tambacher Teiche:

Das Angeln im Teich 2 ist untersagt.

Auf Schutzzonenschilder ist an allen Teichen zu achten.

Ein gefangener Wels / Waller muss entnommen werden, auch wenn dieser das gesetzl. Schonmass noch nicht erreicht hat!

Das Befahren des Dammes ist nur zum Ein- bzw. Ausladen von Angelgerät zu benutzen (nicht als Parkplatz!)

Graskarpfen sind schonend zurückzusetzen.

Grosse Seewiese Weitramsdorf:

Das Betreten des Ufers an der Waldseite ist strengstens verboten!

Petri Heil

Ihre Vorstandschaft

Verordnung zur Ausübung der Fischerei im Angelverein Rodachtal 1998 e.V.

Allgemeine Bestimmungen:

(Stand: 01.01.2022)

Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten (besonders wird auf die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) hingewiesen.)

Schonmaße und Schonzeiten entnehmen bitte der Tages-oder Jahreskarte.

Der Fischereierlaubnisschein berechtigt zur Ausübung der Angelfischerei nur in Verbindung mit dem gültigen Fischereischein und ist nicht übertragbar.

Inhaber von Jahres-Fischereierlaubnisscheinen sind verpflichtet Fanglisten zu führen und Diese bis zum Tag der Jahreshauptversammlung abzugeben, **sonst erfolgt keine Ausgabe einer gewünschten neuen Karte.**

Fanglisten von Tagesfischereierlaubnisscheinen sind binnen einer Woche zurückzusenden. (oder im Kasten am Gewässer einwerfen – falls vorhanden).

Die Gültigkeit von Tageserlaubnisscheinen erstreckt sich auf die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Nachtangeln ist nur Vereinsmitgliedern in Verbindung einer gültigen Jahreskarte gestattet.

Der lebendige Köderfisch ist ausnahmelos verboten.

Während des Senkens ist das Angeln verboten.

Entfernt sich ein Angelfischer außer Ruf- und Sichtweite von seiner Angelstelle, so ist sein Fanggerät aus dem jeweiligen Gewässer zu entfernen. Die Aufsicht über das zurückgelassene Fanggerät ist auch nicht auf einen anderen Fischereikameraden übertragbar.

Bootsangeln ist verboten. (gilt auch für Futterboote!)

Futterplätze dürfen nicht behauptet werden.

Das Einbringen von tierischer Futtermittel (Hunde- sowie Katzenfutter) ist verboten.

Bei Vereinsveranstaltungen wie Jahreshauptversammlung, Anangeln, Arbeitseinsätzen etc. ist das Fischen während der Veranstaltung an allen Vereinsgewässer untersagt.

Nach Besatzmaßnahmen sind die Gewässer generell 14 Tage zur Ausübung der Angelfischerei gesperrt. (Auf Infobriefe sowie Tafeln an den Teichen achten!)

Jeder Angler hat seinen Angelplatz in absolut sauberem Zustand zu verlassen. Soweit Verstöße festgestellt werden, muss der Verursacher neben der Verfolgung wegen Umweltverschmutzung auch mit Vereinsstrafen rechnen.

Wer sein Fanglimit erreicht hat, darf nicht weiterfischen (gilt auch für gehälterte Fische).

Das Zurücksetzen von lebensfähigen, mäßigen Fischen ist auf Grund des Kormoran- und Fischotter Fraßdruckes und aus hegerischen Gründen gestattet.

Große Karpfen, ab einer Länge von 65 cm, gelten als Altbestand und Laichfische und sind deshalb sofort schonend zurückzusetzen.

Untermaßige, lebensfähige, gefangene Fische sind sofort zurückzusetzen. Gefangene Fische dienen nur dem Eigenverzehr und nicht als Besatz in private Teichanlagen!

Die Fließgewässer dürfen nur von 16.04 – 30.09 eines jeden Jahres beangelt werden. (Ausnahme, siehe Fließgewässer Tambach!) Der Spanier- und Ratsteich, sowie die Teiche in Tambach und die grosse Seewiese in Weitramsdorf dürfen nur vom 01.03. – 14.02. des darauf folgenden Jahres beangelt werden. Für Tageskartenangler erstreckt sich der Angelzeitraum vom 01.03. – 31.12. eines jeden Jahres.

Zur Ausführung der Angelfischerei sind 2 Handangeln oder eine Spinnrute pro Angler erlaubt.

Alle Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und im Besitz einer gültigen Angelerlaubnis sind, dürfen nur mit einer Rute fischen. Wer im Besitz eines Jugend-Fischereischeines ist, darf nur unter Aufsicht eines volljährigen, fischereiberechtigten Angelkameraden fischen.

Das Fischen auf Friedfische mit Drillingen ist verboten. Kontrollorganen des Vereins ist Folge zu leisten (auch Vorstandsmitgliedern mit Ausweis). Jeder Angler muss außer dem Fischereierlaubnisschein, Fischereischein und Fangliste ein Metermaß, Hakenlöser und Fischtöter mit sich führen.

Felder und Wiesen dürfen nicht befahren werden.

Tambach, Rodach, Harras, Mühlbach, Marbach und Walbur:

Gewässergrenze Tambach (mit Schildern gekennzeichnet)
Obere Gewässergrenze – Teiche Tambach
Untere Gewässergrenze – Einmündung Rodach

Gewässergrenze für Rodach (mit Schildern gekennzeichnet)
Obere Gewässergrenze - Landesgrenze Thüringen, Höhe Baumarkt Adelhausen
Untere Gewässergrenze - ca. 30 m unterhalb Einmündung Harras

Gewässergrenze Walbur
Obere Gewässergrenze - Brücke von Kreisstraße oberhalb von Kleinwalbur
Untere Gewässergrenze - bis Einmündung Harras

Gewässergrenze Harras - bis Einmündung Rodach
Gewässergrenze Marbach - bis Einmündung Rodach

Gewässergrenze Mühlbach
Obere Gewässergrenze – Ortsschild Heldritt in Richtung Elsa
Untere Gewässergrenze – bis Einmündung Rodach

In der Rodach darf bis einschließlich 31.05. nur mit Kunstköder gefischt werden. Für Harras, Walbur, Marbach und Mühlbach gilt diese Regelung der Kunstköderfischerei ganzjährig.

Die Tambach ist von dieser Regelung ausgenommen und darf im selben Zeitraum wie die Teiche befischt werden.

Das Fischen an Walbur, Marbach, Mühlbach und Harras ist nur Jahreskarteninhabern vorbehalten.

Auf Schutzgebiete an der Rodach ist zu achten (mit Schildern gekennzeichnet). Das Betreten des Grundstückes, der Mühle oberhalb von Rossfeld („Habermaßmühle“), ist verboten!

Für Hechte und Welse entfällt an allen Fließgewässern das Schonmaß und die Schonzeit. Sie dürfen auch nicht zurückgesetzt werden.

Tageskartenangler der Fließgewässer haben nur dann die Berechtigung zu fischen, wenn sie sich in Begleitung eines Vereinmitgliedes mit gültiger Angelerlaubnis befinden oder selbst Mitglied im Verein sind.

Das Auslegen von Krebsreusen gilt nur für Jahreskarteninhaber und muss schriftlich über die Vorstandschaft beantragt werden.